

4.3.051



Oö. LANDES
FEUERWEHR
VERBAND

Dienstanweisung

Durchführung der Leistungsprüfung Feuerwehrschieffsführer (LPR FSF)

Gültig ab 29.09.2026

1. Ausgabe

Inhalt

Inhalt	2
1. Das Feuerwehrschieffsführer-Leistungsabzeichen / Ausbildungsziel.....	3
2. Abnahme der Leistungsprüfung.....	3
3. Bewerber.....	4
4. Voraussetzungen für Bewerber	4
5. Anmeldung und Unterlagen	4
6. Erste-Hilfe-Ausbildung.....	5
7. Leistungsabzeichen, Urkunde, Eintragung in syBOS.....	6
8. Anforderungen von Unterlagen und Leistungsabzeichen, Kosten.....	6
9. Abnahme der Leistungsprüfung.....	6
10. Inkrafttreten	7
Anhang A: Mindestausrüstung von Feuerwehrbooten	1
Anhang B: Lichtzeichen.....	3
Anhang C: Schifffahrtszeichen	2
Anhang D: Fragenkatalog mit Antworten	1
Anhang E: Fehlerkatalog	1
Anhang F: Übungspuppe Bauanleitung	1
Anhang G: Knoten.....	1

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für beide Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

1. Das Feuerwehrschriftsführer-Leistungsabzeichen / Ausbildungsziel

Diese Leistungsprüfung dient dazu, die Fertigkeiten von Feuerwehrschriftsführern und Bootsmännern zu festigen und zu perfektionieren. Feuerwehrmitglieder, welche diese Prüfungen absolviert haben, sollen in den Ausbildungsprozess miteingebunden werden und für die nötige Breitenausbildung bei den oberösterreichischen Feuerwehren sorgen.

Dabei ist es nicht wichtig, dass dies in einer vorgeschriebenen Zeit erreicht wird, wichtig ist der Einsatzerfolg. Im Vordergrund steht das richtige und sicherheitsbetonte Arbeiten mit den Feuerwehrbooten. Jede Gefährdung der eigenen Besatzung, des Bootes oder anderer Menschen und Fahrzeuge führt zum sofortigen Abbruch der Leistungsprüfung.

2. Abnahme der Leistungsprüfung

In den Bezirken ist der Bezirks-Feuerwehrkommandant für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungsprüfung verantwortlich. Ihm steht der auf seinen Vorschlag hin ernannte Leiter der Leistungsprüfung FSF des Bezirkes zur Verfügung.

Die Abnahme erfolgt durch ein Bewerterteam, das aus einem Hauptbewerter und einem Bewerter besteht.

2.1. Feuerwehrboote

Folgende Boote sind zur Leistungsprüfung zugelassen:

- Feuerwehrrettungsboot (FRB)
- Arbeitsboot (A-Boot)

Die Boote sind zusätzlich zur Beladung laut Schiffszulassung mit der laut Anhang A angegeben Beladung, sowie mit einer schwimmfähigen Übungspuppe (Mindestgewicht von 20 kg, entweder lt. Bauanleitung Anhang A oder einer gleichwertigen Puppe) und einem Funkgerät auszurüsten.

2.2. Zugelassene Streckenabschnitte

Die Leistungsprüfung darf nur auf folgenden Streckenabschnitten durchgeführt werden und hat grundsätzlich in jenem Bezirk stattzufinden, wo das dazu verwendete Boot stationiert ist.

Bezeichnung	Von Stromkilometer	Bis Stromkilometer
Linz: Winterhafen	Donau 2133	Donau 2132
Linz-Land: Enns Hafen (Feuerwehrsteg)	Donau 2113,2	Donau 2112,2
WE/WL: Erholungssteg	Traun 29	Traun 30,5
SD: Kasten	Donau 2209	Donau 2208
SD: Schärding	Inn 16	Inn 17,5
SR: Wasserzug Steyr	Steyr 28	Steyr 29
SE: Reichraming	Steyr 58	Steyr 60
RO: Untermühl	Donau 2169	Donau 2167,5
RO: Niederranna	Donau 2195,3	Donau 2194,3
RI: Obernberg	Inn 34,3	Inn 35,5
PE: Au	Donau 2108,4	Donau 2107,4
PE: Wallsee	Donau 2094	Donau 2092,5
PE: Grein	Donau 2080,5	Donau 2079,5
UU/EF: Landshaag/Aschach	Donau 2161	Donau 2159

3. Bewerber

Der Leiter der Leistungsprüfung (Bindeglied zum OÖLFV) jedes Bezirkes wird vom Landes-Feuerwehrkommandanten über Antrag des Bezirks-Feuerwehrkommandanten bestellt bzw. abberufen.

Dem Leiter der Leistungsprüfung, der auch erster Hauptbewerber ist, stehen bei Bedarf weitere Hauptbewerber und Bewerber zur Verfügung. Diese werden durch den Bezirks-Feuerwehrkommandanten bestellt.

Für die Führung einer Bewerberkartei werden die Hauptbewerber und Bewerber im syBOS als „Eigene Gruppe“ eingeben. Für die Leiter der Leistungsprüfung (nur 1x je Bezirk) wird die Gruppe „Hauptbewerber LPR FSF“ auf Landesebene und für Bewerber (und ggf. weitere Hauptbewerber) wird die Gruppe „Bewerber LPR FSF“ auf Bezirksebene eingegeben.

Der Bezirks-Feuerwehrkommandant kann die Bewerber abberufen, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt.

Für die Leiter der Leistungsprüfung findet jährlich ein Lehrgang zur Schulung bzw. zu einem Erfahrungsaustausch in der OÖLFS statt.

Für die Punkte zur Erlangung des Bewerberverdienstabzeichens gilt die Richtlinie „Bewerberverdienstabzeichen“ und „Verwaltung im syBOS“. Die Punktevergabe erfolgt gleich wie für die bereits eingeführten Leistungsprüfungen.

Jedem Bewerberteam sollen zudem Reservebewerber zur Verfügung stehen.

In den Bezirken ist der Bezirks-Feuerwehrkommandant für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungsprüfungen verantwortlich.

Die Leistungsprüfung wird von einem Hauptbewerber (HB) und einem Bewerber (B) abgenommen. Der Hauptbewerber darf nicht aus den Reihen der antretenden Feuerwehr kommen.

Die Bewerber sind durch Bewerberschilder gemäß ÖBFV zu kennzeichnen.

4. Voraussetzungen für Bewerber

Jeder Bewerber muss ein Schiffsführerpatent sowie die jeweils höchste Stufe der LPR FSF besitzen und den Bewerberlehrgang LPR FSF erfolgreich abgeschlossen haben. Weiters müssen Bewerber das WLA-Silber besitzen sowie einen Schiffsführer-Weiterbildung-Lehrgang an der Oö. LFS (045) absolviert haben (ggf. bis spätestens Juli 2027 nachgeholt). Hauptbewerber müssen zusätzlich das WLA-Gold besitzen.

Hauptbewerber und Bewerber sollen vorzugsweise Führungsdienstgrade oder höhere Feuerwehrfunktionäre bzw. deren Hilfsorgane sein.

5. Anmeldung und Unterlagen

Die Feuerwehr meldet die Bootsbesatzung(en) für die Leistungsprüfung beim zuständigen Leiter der LPR FSF an. Dieser legt in Absprache mit der Feuerwehr einen Termin fest und bestimmt die

Bewerter. Die Abnahme wird im syBOS angelegt und die Feuerwehr trägt die Teilnehmer im elektronischen Formular ein.

Für die Anmeldung zur Leistungsprüfung Stufe I wird in das Anmelde- & Wertungsblatt bei allen Teilnehmern der Dienstgrad, Vor- und Zuname, Geburtsdatum sowie die Funktion während der Prüfung eingetragen.

Für die Anmeldung zur Leistungsprüfung Stufe II und III wird in das Anmelde- & Wertungsblatt bei allen Teilnehmern der Dienstgrad, Vor- und Zuname sowie das Geburtsdatum eingetragen.

Der Feuerwehrkommandant bestätigt mit seiner Unterschrift auf dem Anmeldeformular die Richtigkeit der Angaben und die Erfüllung der Teilnahmebedingungen.

Das Anmeldeformular muss von der Feuerwehr ausgedruckt und unterschrieben vom Feuerwehrkommandanten zur Leistungsprüfung mitgebracht werden.

Ablauf:

1. Die Feuerwehr, die eine Abnahme durchführen möchte, setzt sich mit dem Leiter der Leistungsprüfung in Verbindung und vereinbart einen Abnahmetermin.
2. Der Leiter der Leistungsprüfung veranlasst, dass die Leistungsprüfung als (Gruppenbewerb) LPR FSF im syBOS angelegt wird.
3. Die Feuerwehr meldet im syBOS die Teilnehmer zu dieser Leistungsprüfung unter Personal „Anmeldung Bewerbe“ an.
4. Mit der Anmeldung im syBOS ist automatisch das Anmeldeformular ausgefüllt und das System erkennt welcher Teilnehmer welches Leistungsabzeichen erhält bzw. ob ein Teilnehmer nur als Ergänzungsteilnehmer teilnehmen kann.
5. Zur Leistungsprüfung ist das Anmeldeformular aus dem syBOS auszudrucken und mitzubringen.
6. Nach Durchführung der Leistungsprüfung wird vom Leiter der Leistungsprüfung der „Bewerb“ im syBOS abgeschlossen und das Leistungsabzeichen bei den Teilnehmern eingetragen.
7. Aus dem syBOS wird die Urkunde für die Bootsbesatzung gedruckt.
8. Die Anmeldeliste (=Wertungsblatt) ist als Scan unbedingt nach Abnahme durch den Hauptbewerter zur Leistungsprüfung in syBOS hochzuladen.

6. Erste-Hilfe-Ausbildung

Bei der Abnahme muss von jedem Teilnehmer eine Bestätigung über den erfolgreichen Abschluss einer Erste-Hilfe-Ausbildung im Umfang von 16 Stunden vorliegen (in syBOS eingetragen). Diese darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Liegt diese länger als 5 Jahre zurück, ist eine Auffrischung der Ausbildung im Umfang von in Summe mindestens 8 Stunden, welche nicht älter als 5 Jahre ist (z.B. Feuerwehr-Ersthelfer-bzw. -Sanitäter-Ausbildung, EH-Auffrischkurs 8 Std, 2 x 4 Std EH-Auffrischkurs) erforderlich. In diesem Fall müssen bei der Abnahme die Bestätigungen der Auffrischungen, woraus die Summe der 8 Std. innerhalb der letzten 5 Jahre ersichtlich ist, vorgelegt werden.

Der Nachweis über die Erste-Hilfe-Ausbildung ist im syBOS zu hinterlegen oder durch Vorlage der Ausbildungsbestätigung (Original oder Kopie) zu erbringen.

Aktive Feuerwehr-Ersthelfer erfüllen grundsätzlich diese Voraussetzung Erste-Hilfe, der Nachweis erfolgt über das Original der „Ausbildungskarte Feuerwehr Ersthelfer“. Aktive praktizierende Ärzte und auch Sanitäter mit Legitimation als Sanitäter tätig zu sein, erfüllen ebenfalls die Voraussetzung Erste-Hilfe. Der Nachweis erfolgt über Aus-/Weiterbildungsbestätigungen, sofern nicht ohnehin bekannt.

7. Leistungsabzeichen, Urkunde, Eintragung in syBOS

Nach bestandener Leistungsprüfung erhält jeder Teilnehmer ein Leistungsabzeichen. Außerdem erhält die Bootsbesatzung eine Urkunde.

Das Erreichen des Leistungsabzeichens wird durch den Leiter der Leistungsprüfung bzw. den Hauptbewerter in syBOS eingetragen.

8. Anforderungen von Unterlagen und Leistungsabzeichen, Kosten

Der BFKDT fordert die jährlich benötigten Leistungsabzeichen, in ausreichender Anzahl von der Verkaufsstelle (INFO-Point) an. Die Kosten dafür werden jeweils zu Jahresende dem BFKDT in Rechnung gestellt.

Die Kosten für ein Leistungsabzeichen betragen derzeit € 5,00.

Es obliegt dem BFKDT, in welcher Form die Kosten an die antretende Feuerwehr weiterverrechnet werden.

Die Bewerbergebühr wird mit € 13,00.- pro Bewerber, Abnahmeort und -termin festgelegt.

Erforderliche Preisanpassungen werden nach jeweiligem Beschluss der Landesfeuerwehrleitung in Form eines Aktenvermerkes den BFKDT bzw. dem Leiter der Leistungsprüfung zur Kenntnis gebracht.

Jeder Bezirk erhält als Erstausrüstung einmalig kostenlos:

- 1 Stk. Transportbox für die Bewertungsunterlagen
- 1 Stk. Hauptbewertermappe
- 2 Stk. Schreibunterlagen für Bewertung (HB, B1)
- 1 Satz Kennzeichnungs-Shirts für die Bootsbesatzung
- 1 Satz Prüfungskärtchen Knoten
- 1 Fragen- & Antwortkatalog (laminiert) für die Gold-Fragen
- 1 Satz Auslösungsgarnitur für die Funktionen in der Bootsbesatzung (bei Stufe II u. III)
- Wertungsblättervorlagen für die Bewerber
- Druckvorlage und „Steckkarte“ für Bewerberschilder gemäß ÖBFV
- Bauanleitung für „Übungspuppe“ (siehe Anhang F)

9. Abnahme der Leistungsprüfung

Der Hauptbewerter hat sich bereits vor der Abnahme über das verwendete Feuerwehrboot zu informieren. Er ist für die ordnungsgemäße Abnahme der Leistungsprüfung und die Überreichung der Leistungsabzeichen und Urkunden in einer würdigen Form verantwortlich. Der OÖLFV kann zur Kontrolle der Abnahme Vertreter der OÖLFS entsenden.



10. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit 03.Juli 2026 in Kraft

Der Landes-Feuerwehrkommandant

Robert Mayer, MSc
Feuerwehrpräsident

Anhang A: Mindestausrüstung von Feuerwehrbooten

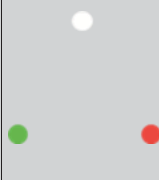
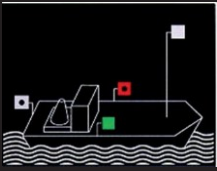
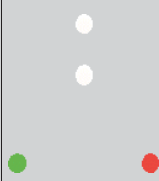
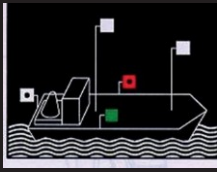
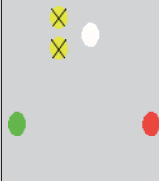
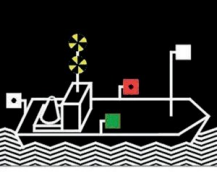
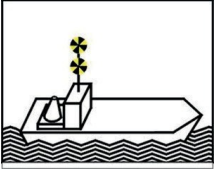
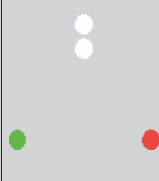
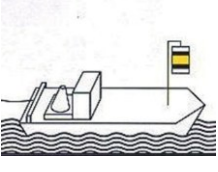
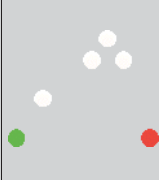
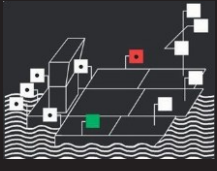
Ausrüstung	Arbeitsboot (A-Boot)	Feuerwehrrettungsboot (FRB)
Anker	lt. Schiffszulassung - falls dieser auf dem vorgesehenen Ankergrund nicht ausreicht, ist ein entsprechender Anker mitzuführen	lt. Schiffszulassung. Falls dieser auf dem vorgesehenen Ankergrund nicht ausreicht, ist ein entsprechender Anker mitzuführen
Ankerkette, Ankerseil	beide zusammen müssen eine Mindestlänge von 30 m haben. (z.B. 3 m Ankerkette und 27 m Ankerseil)	beide zusammen müssen eine Mindestlänge von 30 m haben. (z.B. 3 m Ankerkette und 27 m Ankerseil)
Festmacherleinen	4 Stück, 10 m	4 Stück, 5 m
Fender	4 Stück	4 Stück
Rettungsring mit schwimmfähiger Leine	1 Stück	1 Stück
Rettungsweste Menge lt. Schiffszulassung	für jede an Bord befindliche Person ist eine Rettungsweste mitzuführen	für jede an Bord befindliche Person ist eine Rettungsweste mitzuführen
Ruder	2 Stück	2 Stück
Schiffshaken	1 Stück (Mindestlänge 3 m)	1 Stück (Mindestlänge 3 m)
Bug- oder Ankerrolle (fix montiert oder abnehmbar)	1 Stück	1 Stück
Abgasschlauchhalter (nur bei A-Booten aus Aluminium)	ja	nein
Tragbarer Feuerlöscher	1 Stück, 6 kg ABC	1 Stück, 6 kg ABC
Verbandkasten (nicht abgelaufen) mindestens ÖNORM 5101 (DIN 13164)	1 Stück	1 Stück
Schiffsschraube zum Boots- und Motortyp passend (Reserve)	1 Stück	1 Stück
Bordwerkzeug	ja, damit Schiffsschraube und Zündkerze gewechselt werden kann mit Schraubenzieher und Zange	ja, damit Schiffsschraube und Zündkerze gewechselt werden kann mit Schraubenzieher und Zange

Tragetank (nicht für A-Boote bis Baujahr 2013)	2 Stück	2 Stück
digitales Handfunkgerät Motorola MTM	1 Stück	1 Stück
Fernglas	1 Stück	1 Stück
Kappmesser/Kappbeil	1 Stück	1 Stück

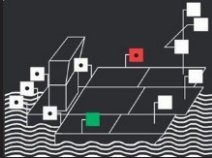
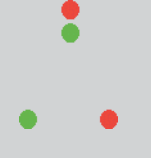
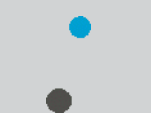
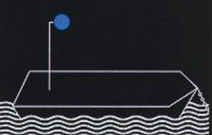
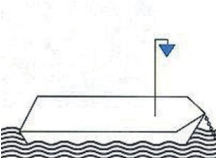
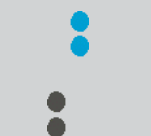
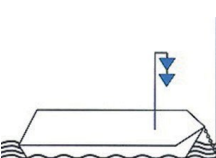
Anhang B: Lichtzeichen

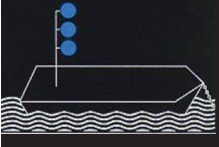
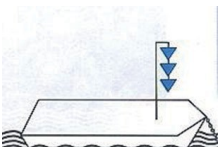
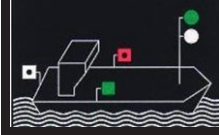
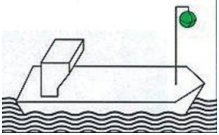
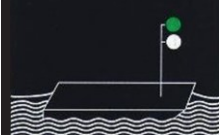
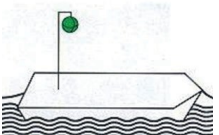
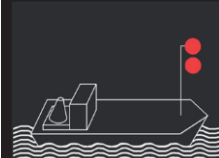
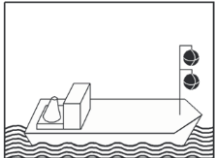
Anhang B: Lichterführung nach WVO

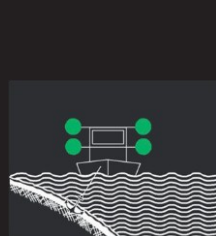
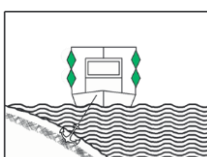
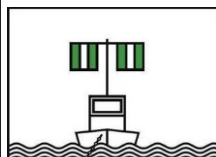
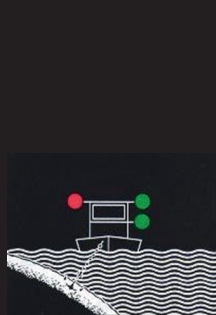
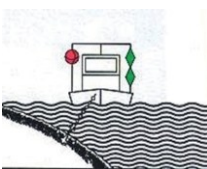
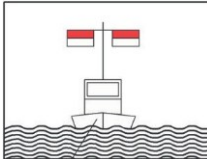
(Die Beantwortung ist sinngemäß zu geben.)

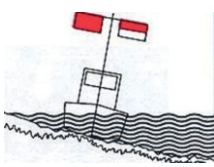
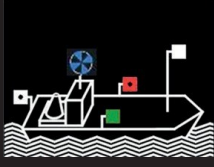
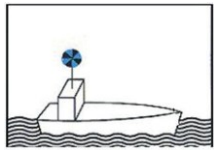
1		Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb. Ein Topplicht, Seitenlichter, ein Hecklicht Dies können auch Fahrzeuge unter Segel sein, die gleichzeitig ihre Antriebsmaschine benutzen.			
2		Einzeln fahrende Fahrzeuge mit Maschinenantrieb mit einer Länge von mehr als 110 m. Ein zweites Topplicht auf dem Hinterschiff.			
3		Einzeln fahrendes schnelles Schiff. Außer den Grundlichtern müssen schnelle Schiffe in Fahrt bei Tag und bei Nacht zwei von allen Seiten sichtbare starke schnelle gelbe Funkellichter (100 – 120 Lichterscheinungen je Minute) führen.			
4		Fahrzeug mit Maschinenantrieb an der Spitze eines Schleppverbandes. Zwei Topplichter übereinander, Seitenlichter, ein gelbes statt eines weißen Hecklichts.			
5		Schubverbände. Drei Topplichter in Form eines gleichseitigen Dreiecks angeordnet, erforderlichenfalls weitere Topplichter, Seitenlichter. Zusätzlich ein Topplicht auf dem Vorschiff jedes anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von vorn sichtbar ist.			

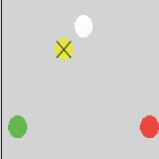
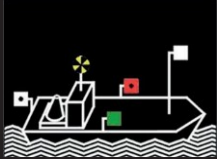
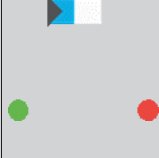
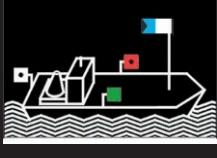
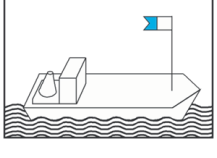
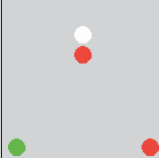
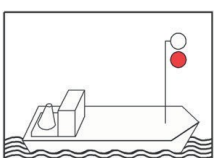


6		Schubverband von hinten. Drei Hecklichter auf dem schiebenden Fahrzeug in einer waagrechten Linie in ausreichender Höhe, so dass sie nicht durch eines der anderen Fahrzeuge des Verbandes verdeckt werden können. Zusätzlich ein Hecklicht auf dem Hinterschiff eines jeden anderen Fahrzeugs, dessen ganze Breite von hinten sichtbar ist. Befinden sich in dem Verband außer dem schiebenden Fahrzeug mehr als zwei von hinten sichtbare Fahrzeuge, ist dieses Hecklicht nur von den beiden äußeren Fahrzeugen zu führen. Im Donauraum dürfen diese Hecklichter gegenüber dem schiebenden Fahrzeug soweit abgeblendet werden, dass eine Blendung des Schiffsführers ausgeschlossen wird.			
7		Koppelverbände mit zwei Fahrzeugen mit Maschinenantrieb. Auf jedem Fahrzeug ein Topplicht und ein Hecklicht und an den Außenseiten des Verbandes Seitenlichter.			
8		Fahrzeuge unter Segel. Seitenlichter, ein Hecklicht und wahlweise zwei gewöhnliche oder helle von allen Seiten sichtbare Lichter übereinander, das rote über dem grünen Licht.			
9		Zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die entzündbare Stoffe befördern. Ein von allen Seiten sichtbares gewöhnliches blaues Licht.			
10		Zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die explosive Stoffe befördern. Drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter.			

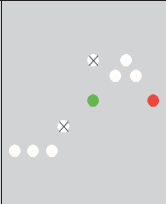
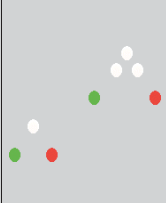
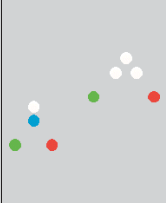
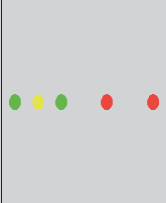
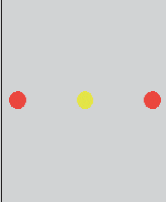
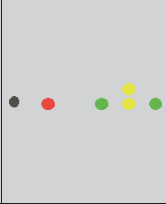
11		Zusätzliche Bezeichnung für stillliegende Fahrzeuge, die explosive Stoffe befördern. Drei von allen Seiten sichtbare gewöhnliche blaue Lichter.			
12		Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, welches entzündbare Stoffe befördert.			
13		Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, welches gesundheitsschädliche Stoffe befördert.			
14		Einzeln fahrendes Fahrzeug mit Maschinenantrieb, welches explosive Stoffe befördert.			
15		Frei fahrende Fähre. Ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar. Bei kurzzeitigem Stillliegen ein Hecklicht und zwei Seitenlichter.			
16		Nicht frei fahrende und an ihrer Anlegestelle stillliegende Fähren. Ein grünes helles Licht über einem weißen hellen Licht, beide von allen Seiten sichtbar			
17		Zusätzliche Bezeichnung für manövrierunfähige Fahrzeuge. Bei Nacht: ein rotes Licht, das geschwenkt wird (bei Kleinfahrzeugen kann das Licht weiß sein) oder zwei rote Lichter Am Tag: eine rote Flagge, die geschwenkt wird oder zwei schwarze Bälle.			

18		Schwimmkörper und schwimmende Anlagen in Fahrt. Eine ausreichende Anzahl weißer heller, von allen Seiten sichtbarer Lichter.			
19		Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an beiden Seiten. Auf beiden Seiten zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter, etwa 1 m übereinander.			
20		Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, Durchfahrt frei an einer Seite. Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, zwei grüne gewöhnliche Lichter oder zwei grüne helle Lichter übereinander und auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein von allen Seiten sichtbares rotes gewöhnliches Licht oder ein rotes helles Licht.			
21		Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen und die gegen Wellenschlag zu schützen sind, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge. Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar.			

22		Schwimmende Geräte in Betrieb und stillliegende Fahrzeuge, die Arbeiten, Peilungen oder Messungen ausführen, und die gegen Wellenschlag zu schützen sind, sowie festgefahrene oder gesunkene Fahrzeuge. Auf der Seite mit dem ausschließlich roten Licht ist die Vorbeifahrt nicht frei. Auf der Seite, an der die Vorbeifahrt frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht über einem weißen gewöhnlichen oder hellen Licht und erforderlichenfalls auf der Seite, an der die Vorbeifahrt nicht frei ist, ein rotes gewöhnliches oder helles Licht, alle Lichter von allen Seiten sichtbar.			
23		Fahrzeuge, deren Anker die Schifffahrt gefährden können.			
24		Beispiel für die Bezeichnung von schwimmenden Geräten, deren Kabel, Ankerketten oder Anker die Schifffahrt gefährden können.			
25		Fahrzeuge der Überwachungsbehörden und Feuerlöschboote und Fahrzeuge für Rettungszwecke. Zusätzliche zu den Grundlichtern ein blaues gewöhnliches von allen Seiten sichtbares Funkellicht, wenn es die Ausübung des Dienstes erfordert, und für Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht, welche zusätzlich noch einen weißen Wimpel mit der Abbildung eines weißen Rhombus mit blauem Rand in der Mitte führen.			

26		Fahrzeuge in Fahrt, die Arbeiten in der Wasserstraße ausführen. Zusätzlich zu den Grundlichtern ein gelbes gewöhnliches oder helles von allen Seiten sichtbares Funkellicht.			
27		Einzeln fahrendes Fahrzeug beim Einsatz von Tauchern. Zusätzlich zu den Grundlichtern eine feste, mindestens 1 m große Abbildung der Flagge „A“ des Internationalen Signalbuches an einer geeigneten, Tag und Nacht von allen Seiten sichtbaren Stelle.			
28		Fahrzeugen im Lotsendienst. Grundlichtern und anstatt des einen Toplichts zwei übereinander angeordnete, von allen Seiten sichtbare helle oder gewöhnliche Lichter, das obere Licht weiß, das untere rot, die an der Mastspitze oder in deren Nähe angeordnet sind.			
29		Kennzeichnung der Fahrzeuge, die verflüssigtes Erdgas (LNG) als Brennstoff nutzen.			

Praktische Beispiele

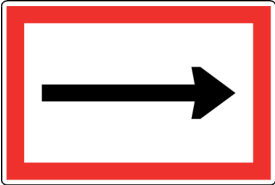
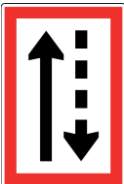
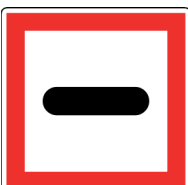
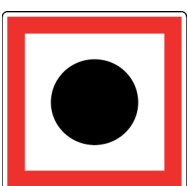
30		Schubverband zu Tal der ausgesteckt hat und ein Schubverband zu Berg, der ebenfalls ausgesteckt hat.		
31		Ein Einzelfahrer überholt einen Schubverband.		
32		Ein Einzelfahrer überholt einen Schubverband. Der Einzelfahrer hat entzündbare Stoffe geladen.		
33		Brücke mit Durchfahrt auf der linken Seite zwischen den beiden grünen Lichtern. (Verkehr in beide Richtungen möglich.)		
34		Brücke mit Durchfahrt mit Verkehr in beiden Richtungen möglich. Verbot der Durchfahrt außerhalb des, durch die beiden roten Lichter begrenzten Raumes.		
35		Brücke mit Durchfahrt an der rechten Seite zwischen den beiden grünen Lichtern. (Verkehr in der Gegenrichtung verboten.)		

Anhang C: Schifffahrtszeichen

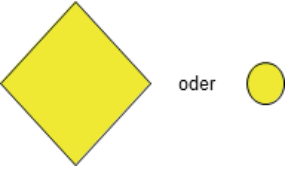
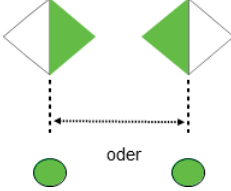
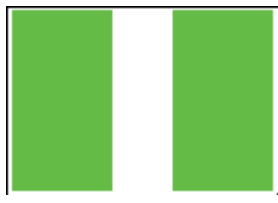
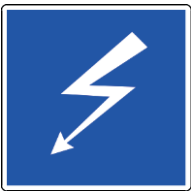
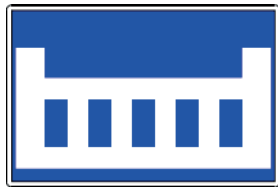
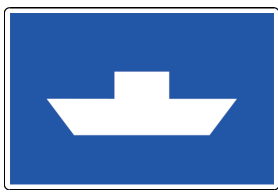
Anhang C: Schifffahrtszeichen nach WVO
(Die Beantwortung ist sinngemäß zu geben.)

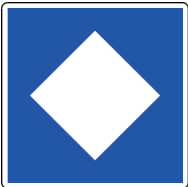
1		A.1 Verbot der Durchfahrt (allgemeines Zeichen) Werden zwei Tafelzeichen, zwei Lichter oder zwei Flaggen übereinander gezeigt, bedeutet dies ein länger dauerndes Verbot.
2		A.1.1 Gesperrte Wasserflächen, jedoch für Kleinfahrzeuge ohne Antriebsmaschine befahrbar
3		A.2 Überholverbot
4		A.3 Überholverbot für Verbände untereinander
5		A.4 Begegnungs- und Überholverbot
6		A.4.1 Verbot des Begegnens und Überholens für Verbände untereinander
7		A.5 Stillliegeverbot (Ankerverbot und Verbot des Festmachens am Ufer)

8		A.5.1 Stillliegeverbot innerhalb der in Meter angegebenen Breite (gemessen vom Zeichen)
9		A.6 Ankerverbot und Verbot des Schleifenlassens von Ankern, Trossen oder Ketten
10		A.7 Verbot, am Ufer festzumachen
11		A.8 Wendeverbot
12		A.9 Verbot, Wellenschlag zu verursachen
13		A.12 Verbot für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
14		A.16 Verbot für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren
15		A.18 Ende der für die Fahrt mit hoher Geschwindigkeit genehmigten Zone für kleine Sport- und Vergnügungsfahrzeuge

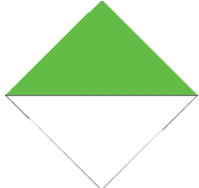
16		B.1 Gebot, in die durch den Pfeil angezeigte Richtung zu fahren
17		B.2 Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt
18		B.2 Gebot, auf die Fahrwasserseite hinüberzufahren, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt
19		B.3 Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Backbordseite des Fahrzeugs liegt
20		B.3 Gebot, die Fahrwasserseite zu halten, die an der Steuerbordseite des Fahrzeugs liegt
21		B.5 Gebot, entsprechend den Bestimmungen dieser Verordnung anzuhalten
22		B.6 Gebot, die angegebene Geschwindigkeit (in km/h) nicht zu überschreiten
23		B.7 Gebot, Schallzeichen zu geben

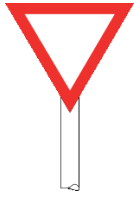
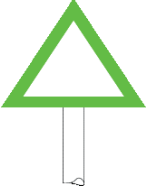
24		B.8 Gebot zu besonderer Vorsicht
25		B.9 Gebot, nur dann in die Hauptwasserstraße einzufahren oder sie zu überqueren, wenn dadurch die Fahrzeuge auf der Hauptwasserstraße nicht gezwungen werden, ihren Kurs oder ihre Geschwindigkeit zu ändern
26		B.11 Gebot, Sprechfunk auf dem angegebenen Kanal zu nutzen
27		C.1 Begrenzte Fahrwassertiefe
28		C.2 Begrenzte Durchfahrtshöhe
29		C.4 Schiffahrtsbeschränkungen: Erkundigung einholen
30		C.5 Das Fahrwasser verläuft vom rechten/linken Ufer entfernt; Die Zahl auf dem Tafelzeichen gibt den Abstand in Metern an, den die Fahrzeuge zu dem Tafelzeichen einhalten müssen.“

31		D.1 Empfohlene Durchfahrt für Verkehr in beiden Richtungen
32		D.2 Empfehlung, sich in dem durch die Tafeln begrenzten Raum zu halten (in einer Brücken- oder Wehrröffnung)
33		E.1 Erlaubnis zur Durchfahrt
34		E.2 Kreuzende Hochspannungsleitung
35		E.3 Wehr
36		E.4a Nicht frei fahrende Fähre
37		E.4b Frei fahrende Fähre
38		E 5 Erlaubnis zum Stillliegen (Ankern oder Festmachen am Ufer) auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.

39		E 5.1 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche deren Breite, gemessen vom Zeichen, auf diesem in Meter angegeben ist.
40		E 5.2 Erlaubnis zum Stillliegen auf der Wasserfläche, die durch die zwei in Meter angegebenen Entfernungen, gemessen vom Zeichen, begrenzt wird.
41		E 5.3 Höchstzahl der Fahrzeuge, die auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht, nebeneinander stillliegen dürfen
42		E 5.12 Liestelle für alle Fahrzeuge, die keine blauen Lichter bzw. keine blauen Kegel nach §3.14 führen müssen
43		E.6 Erlaubnis, zu Ankern (§ 7.03) und Anker, Trossen und Ketten schleifen zu lassen, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.
44		E.7 Erlaubnis zum Festmachen am Ufer, auf der Seite der Wasserstraße, auf der das Zeichen steht.
45		E.11 Ende eines Verbots oder eines Gebots, das nur in einer Fahrtrichtung gilt oder Ende einer Einschränkung
46		E.14 Fernsprecheinstelle (zB. Ufertelefon bei Schleusen)

47		E.15 Erlaubnis für Fahrzeuge mit Maschinenantrieb
48		E.16 Erlaubnis für Sport- und Vergnügungsfahrzeuge
49		E.17 Erlaubnis zum Wasserschifahren
50		E.19 Erlaubnis für Fahrzeuge, die weder mit Maschinenantrieb noch unter Segel fahren
51		E.20 Erlaubnis für Surfbretter
52		E.22 Genehmigung, Kleinfahrzeuge ins Wasser zu lassen oder herauszuheben
53		E.23 Nautischer Informationsfunkdienst auf dem angegebenen Kanal
54		E.24 Erlaubnis für Wassermotorräder

55		F.1 Beginn eines Treppelweges
56		F.2 Ende eines Treppelweges
57		F.3.2 Radfahren verboten
58		F.4.2 Rollschuhfahren bzw. Inline-Skaten verboten
59		F.5 Treppelweg vorübergehend gesperrt
60		F.6 Achtung Fußgänger
61		Fahrwasser nahe dem linken Ufer quadratische Tafeln (die Diagonalen waagrecht und senkrecht), deren obere Hälfte grün und deren untere Hälfte weiß ist ohne Licht
62		Fahrwasser nahe dem rechten Ufer rote quadratische Tafeln (die Seiten waagrecht und senkrecht) mit weißen waagerechten Streifen am oberen und unteren Rand ohne Licht

63		Gefahrenzeichen, rechte Seite: weißes Dreieck mit rotem Rand, Spitze nach unten Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am rechten Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.“
64		Gefahrenzeichen, linke Seite: weißes Dreieck mit grünem Rand, Spitze nach oben Die Zeichen zeigen Gefahrenstellen am linken Ufer an und dienen als Hilfszeichen zur Bezeichnung verschiedener, ins Flussbett hineinragender Bauten (z.B. Buhnen, Leitwerke); sie können auch bei Hochwasser überströmte, vorspringende Punkte bezeichnen.“
65		Gefahrenzeichen Spaltung (Vorbeifahrt an beiden Seiten möglich) zwei dreieckige Tafeln mit weißem Grund, die obere mit rotem Rand, die untere mit grünem Rand, Spitzen zueinander. Die Zeichen können an Inselenden angebracht sein, an denen sich das Fahrwasser teilt, sowie an Einmündungen von schiffbaren Kanälen und Nebenflüssen.

Anhang D: Fragenkatalog mit Antworten

(Die Beantwortung ist sinngemäß zu geben.)

- 1 **Dürfen Feuerwehrboote ein Blaulicht führen?**
Ja – aber nur im Einsatz.
- 2 **Wie wird ein Notsignal gegeben?**
Bei Tag: Flagge oder geeigneten Gegenstand im Kreis schwenken, Bei Nacht: ein Licht im Kreis schwenken, Wiederholt lange Töne abgeben.
- 3 **Woraus besteht ein Ankergeschirr?**
Anker, Schäkel, Ankerkette, Ankerseil.
- 4 **Wie berechnet man ein Ankergeschirr?**
 - Ankergewicht gemäß Formel (Länge, Breite, Tiefgang, Erfahrungszahl)
 - Länge Ankerkette = $0,5 \times \text{Bootslänge}$
 - Länge Ankerleine = $4,0 \times \text{Bootslänge}$, bzw. $5,0 \times \text{Bootslänge}$ (ohne Kettenvorlauf)
 - Länge Festmacherleine = $1,5 \times \text{Bootslänge}$
- 5 **Welche Urkunden müssen an Bord eines Feuerwehrbootes mitgeführt werden?**
Schiffsführerpatent, Zulassungsurkunde für Kleinfahrzeuge oder Zulassungsplakette.
- 6 **Wo entnehme ich die maximale genehmigte Zuladung für ein Motorboot?**
In der Zulassungsurkunde ist dies in Personen oder Tonnen angegeben.
- 7 **Wie viele Rettungswesten sind grundsätzlich in einem Motorboot mitzuführen?**
Mindestausrüstung gemäß Zulassungsurkunde – pro zugelassene Person eine Rettungsweste.
- 8 **In welcher Verordnung ist die Mindestausrüstung für Motorboote vorgeschrieben?**
Enthalten in der WVO und Schiffstechnikverordnung
- 9 **Welcher Feuerlöscher sollte auf einem Motorboot unter 10m mitgeführt werden?**
Für Boote unter 10m (Länge über Alles) ein tragbarer Feuerlöscher mit mind. 2kg Löschmittel der Brandklassen A, B und C
- 10 **Darf jedes Feuerwehrmitglied ein Motorboot alleine führen?**
Nein, nur wenn sich ein ausgebildeter Schiffsführer an Bord befindet.
- 11 **Aus welchen Lichtern bestehen die Positionslichter?**
Topplicht (weiß), Seitenlichter (Backbord rot und Steuerbord grün) sowie dem Hecklicht (weiß).
- 12 **Wann müssen Positionslichter bei der Schifffahrt gesetzt werden?**
Bei Nacht (von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang) und bei schlechten Sichtverhältnissen

- 13 **Wie werden Wasserfahrzeuge, welche mit verschiedenen gefährlichen Stoffen Beladen sind, gekennzeichnet?**
Entzündbare Stoffe – ein blauer Kegel oder ein blaues Licht,
Gesundheitsschädliche Stoffe – zwei blaue Kegel oder zwei blaue Lichter,
Explosivstoffe – drei blaue Kegel oder drei blaue Lichter
- 14 **Wann darf man in eine Schleuse einfahren?**
Erst wenn die Anmeldung beim Schleusenmeister erfolgt ist und der Schleusenmeister die Einfahrtsgenehmigung erteilt hat.
- 15 **Ist in Schleusen das Auftanken von Motorbooten statthaft?**
Nein, auch eine Treibstoffübernahme ist verboten.
- 16 **Was ist bei einem Motorausfall im Fahrwasser zu tun?**
Möglichst schnell das Fahrwasser verlassen (Rudern, Anker schleifen).
- 17 **Was ist vor der Ausfahrt (abstoßen) mit dem Motorboot zu beachten?**
Dass die Ausrüstung komplett ist, genügend Betriebsmittel, Signal- und Rettungsmittel an Bord sind, sowie Kontrolle des Bordbuches (Infos aus letzter Fahrt). Das alles sollte vor und nicht bei der Ausfahrt gemacht werden.
- 18 **Wie sind die Fahrzeuge der Schifffahrtsaufsicht (Strommeister) gekennzeichnet?**
Weißer Rhombus mit blauen Rand am Vorschiff und einem blauen Funkellicht.
- 19 **Was müssen Wasserfahrzeuge zur allgemeinen Kennzeichnung führen?**
Name und/oder Nummer an beiden Seiten und von oben sichtbar.
- 20 **Wie wird die Linie der tiefsten Eintauchung bei Wasserfahrzeugen genannt?**
Tauchwasserlinie
- 21 **Was ist der Stromstrich?**
Das ist die Linie der größten Wassergeschwindigkeit eines fließenden Gewässers, meist deckt sich diese Linie auch mit der größten Wassertiefe.
- 22 **Welche Gefahren können am Wasser unter anderem auftreten?**
Kehren, Zusammenschläge, Untiefen, Wirbel, Treibgut (Hochwasser)
- 23 **Wie bilden sich Zusammenschläge?**
Durch Zusammenfluss zweier Strömungen mit verschiedenen Richtungen (z.B. Einmündung eines Flusses).
- 24 **Wo treten Wirbel auf?**
Wirbel treten stromabwärts von Ufervorsprüngen (Einbauten, Brückenpfeilern), unter Wasser liegenden Hindernissen (Felsen) und in der Gefahrenzone Schwelle auf.
- 25 **Wodurch entsteht eine Sogwirkung?**
Durch übermäßige Wellenbildung der Bergfahrt und Talfahrt.
- 26 **Was versteht man unter Strömung?**
Die Bewegung der Wassermassen in Flussläufen und sonstigen Gerinnen.
- 27 **Wie wird die Strömungsgeschwindigkeit bezeichnet?**
Bis 1 m/s: schwacher Strom;
von 1 m/s. bis 1,5 m/s.: mittlerer Strom;
von 1,5 m/s. bis 2,5 m/s.: starker Strom;
über 2,5 m/s.; sehr starker Strom

- 28 **Wie sind Wasseruntiefen erkennbar?**
Unter Wasser befindliche Hindernisse (Felsen) machen sich meist durch Wellenbildung bemerkbar. Bei nahe unter dem Wasserspiegel liegenden Hindernissen bilden die Wellen oft Schaumkronen.
- 29 **Wo befindet sich das rechte und wo das linke Ufer bei einem fließenden Gewässer?**
Wenn man in Fließrichtung sieht, ist das rechts gelegene Ufer das Rechte, das links gelegene Ufer das Linke.
- 30 **Wie wird die Begrenzung des Fahrwassers gekennzeichnet?**
Rechtes Ufer: rote Boje
Linkes Ufer: grüne Boje
- 31 **Mit wem hat der Einsatzleiter bei einem Einsatz auf Wasserstraße Kontakt aufzunehmen?**
Mit der Schifffahrtsaufsicht (Strommeister).
- 32 **Wodurch werden Hindernisse in der Wasserstraße (Baggerschiffe oder Havarien) gekennzeichnet?**
Hindernisse in der Wasserstraße sind durch rote und weiße Tafel oder bei Nacht durch Lichter in diesen Farben gekennzeichnet.
- 33 **Wie heißt das Fahren gegen den Strom?**
Gegenwärts (bergwärts) fahren.
- 34 **Wie heißt das Fahren mit dem Strom?**
Nauwärts (talwärts) fahren.
- 35 **Wo sind besondere Beobachtungen von Schifffahrtshindernissen im Strom und Beschädigungen zu melden?**
Bei der Schleusenaufsicht,
der Schifffahrtsaufsicht (Strommeister) bzw.
der Polizei (interne Weiterleitung an die Fachinspektion Wasserpolizei).
- 36 **Aus welchen Werkstoff können Seile oder Leinen beschaffen sein?**
Naturfaser, Kunstfaser, Stahl
- 37 **Worauf muss bei einem Seil, welches verknotet wurde, geachtet werden?**
Seile, welche verknotet werden, weisen einen Festigkeitsverlust von 50% auf.
- 38 **Wann wird ein Weberknoten verwendet?**
Der Weberknoten wird als Verbindung von zwei Seilen unterschiedlichen Durchmessers verwendet.
- 39 **Wann wird ein rechter Knoten verwendet?**
Der rechte Knoten wird zum Verbinden von zwei gleichstarken Seilen verwendet.
- 40 **Dürfen Schiffe andere Schiffe (berg- oder talfahrend) vor dem Bug kreuzen?**
Nein.
- 41 **Welche Bootstypen werden grundsätzlich unterschieden?**
Verdränger und Gleitboot

- 42 **Wie lautet die Faustformel für kleine, leichte Boote bis ca. 10 m zur Errechnung des Mindestgewichtes des Ankers?**
Ankermasse (kg) = 1,5 x Bootslänge (m)
- 43 **Welche Antriebe kommen hauptsächlich bei Kleinfahrzeugen zur Anwendung?**
Außenborder, Innenborder (Z-Antrieb, starre Welle, Wasserstrahl/Jet), sehr selten L- oder V-Antrieb
- 44 **Wie löst eine automatische Rettungsweste aus?**
Nässe löst eine Substanz auf und löst damit einen Schlagbolzen aus, welcher Pressluft freisetzt, die wiederum den Luftkörper der Weste füllt.
- 45 **Warum stellen brennbare Gase an Bord von Booten ein höheres Unfallrisiko dar als zum Beispiel bei PKWs?**
Brennbare Gase, welche schwerer sind als Luft, können bei einem Boot nicht nach unten entweichen und bilden explosive Gemische. Vor Inbetriebnahme entlüften.
- 46 **Was ist ein Tiefganganzeiger?**
Ein vertikaler Lackstreifen mit metrischer Teilung (seitlich am Rumpf)
- 47 **Was ist ein Luftpegel?**
Er zeigt die lichte Höhe zwischen Wasserspiegel und Brückenkonstruktion an.
- 48 **Wer kann Auskunft über die Ladung von Gefahrgut geben?**
Gefahrgut muss der Schleusenaufsicht gemeldet sein, von dort ist daher Auskunft über die Ladung jederzeit möglich.
- 49 **Was ist vor Betreten des Unterschliffes beim Transport von gefährlichen Stoffen zu beachten?**
Vor dem Betreten ist die Gaskonzentration oder der Sauerstoffgehalt zu messen.
- 50 **Was ist ein Scharbaum?**
Abstützung aus Rundholz vom Schiff zum Ufer, um das Schiff von der Uferböschung abzuhalten.
- 51 **Sind treibende Personen gegenwärts oder nauwärts aufzunehmen?**
Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Schiffsführer:
Windrichtung und Strömung ist bei der Aufnahme von treibenden Personen zu berücksichtigen.
- 52 **Welche Schleusen (Kraftwerke) gibt es auf der Donau in Oberösterreich?**
Jochenstein, Aschach, Ottensheim, Abwinden-Asten, Wallsee-Mitterkirchen
- 53 **Wie können Wasserfahrzeuge der Feuerwehr im Einsatz gekennzeichnet sein?**
Durch ein blaues gewöhnliches oder ein blaues helles Funkellicht.
- 54 **Wie wird ein Boot das Arbeiten in der Fahrrinne verrichtet gekennzeichnet?**
Mit einem gelben Funkellicht von allen Seiten sichtbar.
- 55 **Wie soll eine zu rettende Person aus dem Wasser gezogen werden?**
So waagrecht wie möglich, weil die Gefahr der Unterkühlung besteht.
- 56 **Welche Leine wird beim Ablegen vom Bootssteg als erstes gelöst?**
Die Heckleine

- 57 **Welche Leine wird beim Ablegen vom Bootssteg als letzte auf Slip gehalten?**
Die Bugleine
- 58 **Wie fördert der OÖ Landesfeuerwehrverband den Wasserdienst?**
Durch Förderung und Beschaffung von Wasserfahrzeugen, durch die Abhaltung von Wasserwehr-, Schiffsführerlehrgängen Hochwasserschutzlehrgängen und durch die Durchführung von Wasserwehrleistungsbewerben, sowie die Leistungsprüfung "Feuerwehrschriftsführer"
- 59 **Wer ist bei Mineralölnfällen auf Wasserstraßen zu verständigen?**
Die Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Magistrat), die Polizei (interne Weiterleitung an die Fachinspektion Wasserpolizei) und die Schifffahrtssaufsicht (Strommeister)
- 60 **Wie ist das Verhalten bei Bootsunfällen?**
Nach dem Auftauchen sollen alle Bootsinsassen versuchen, sich am Boot festzuhalten, weil jedes Boot immer noch eine gewisse Tragfähigkeit aufweist. Dann ist festzustellen, ob alle Insassen wieder beim Boot sind.
Hierzu ist es wichtig, dass alle Bootsinsassen wissen, wie viele Leute am Boot waren. Nichtschwimmer sind von Schwimmern an das Boot heranzubringen.

Anhang E: Fehlerkatalog

Fehler	Fehlerpunkte
Fehlender Befehl, Zeichen	Je Fall 1
Mangelhafte oder fehlende persönliche Schutzausrüstung	Abbruch
Laufen lassen des Motors, während die Schraube nicht im Wasser ist. Totmanneinrichtung funktioniert nicht ordnungsgemäß, Ausfall des Kühlsystems	Abbruch
Bugleine wird zuerst gelöst	Abbruch
Bootsmänner tragen keine Schutzhandschuhe Während des Auslaufens wird in die laufende Kette gegriffen. Stehen bleiben im „Kettenlauf“ (auf oder über der Kette)	Abbruch
Nach dem zweiten Ankerversuch nicht jene Höhe erreicht, welche vorher dem Schiffsführer bekannt gegeben wurde (± 10 m)	Abbruch
Ankerseil nicht zur Sicherung am Boot verheftet	Abbruch
Nicht die Höhe gehalten (± 1 Bootslänge)	Abbruch
Kreuzen anderer Fahrzeuge Herbeiführen einer Gefährdung für das eigene Boot oder die Bootsbesatzung	Abbruch
Überfahren der Puppe	Abbruch
Mehr als zwei Fehlversuche bei Personenrettung	Abbruch
Grundberührung mit Schraube oder Schaft	Abbruch
Verkehrte Reihenfolge beim Befestigen der Halteleinen	Abbruch
Motor abgestellt, bevor das Boot verheftet ist.	Abbruch
Abrissleine der Totmannsicherung nicht angelegt	Abbruch
Gefährdung des eigenen Bootes, der Bootsbesatzung bzw. anderer Beteiligter	Abbruch
Kasten bleibt versperrt	3
Keine augenscheinliche Prüfung des vorhandenen Motors. Sichtprüfung des Schaftes und des Propellers	3
Keine oder unverständliche Meldung über die Personenanzahl an Bord	3
Bootsmänner „ziehen das Boot“	3
Nur ein Bootsmann nimmt Kette und Anker herein	3
Schiffsführer fährt zum falschen markanten Punkt	3
Nichteinhaltung der Anweisung des Schiffsführers (z.B. Steuerbord anstatt Backbord)	3
Bootsmann sondiert nicht richtig. Keine/mangelhafte Anweisungen an den Schiffsführer	3
Schiffsführer trimmt Motor nicht richtig; hält das Heck nicht vom Ufer weg; nicht bergwärts zum Ufer manövriert	3
Nicht Erreichen der vorgegebenen Liegestelle oder zu heftige Landung	3
Falsch angelegter oder beschriebener Knoten je Fall	2
Kein Bordbuch	2
Ankerseil nicht am Boot verheftet. Kette und Ankerseil nicht im vorderen Drittel des Bootes abgelegt. Kette und Seil sind Stolperfallen	2
Nichtbeachtung anderer Wasserfahrzeuge.	2
Boot legt in der Strömung rückwärts ab	2
Herumliegende, nicht gesicherte Gegenstände	2
Nicht jene Höhe erreicht, welche vorher dem Schiffsführer bekannt gegeben wurde (± 10 m)	2
Nicht materialschonendes Anlegen	2
Nichtbeachtung anderer Wasserfahrzeuge.	2
Motor nicht getrimmt; Ausrüstung ist nicht wieder am vorgesehenen Platz verstaut	2
Fehlende Kommunikation zwischen den Mitgliedern der Bootsbesatzung	2
Fragen - Bewertung	1 Pkt je Frage
Fehlen eines Ausrüstungsgegenstandes je Fall	1

Kontrolle Bordbuch letzte Eintragung	1
Nichtfunktionieren eines Lichtes Je Fall	1
Kein akustisches Signal	1
Ausfall oder Defekt einer Anzeige oder eines Gerätes, je Fall	1
Statusmeldung (3 – Ausgerückt) nicht oder nicht zum richtigen Zeitpunkt abgesetzt	1
Fehlender Befehl beim Ablegen, je Fall	1
Wellenschlag oder Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit bei Ausfahrt aus dem Hafen	1
Nichteinholen der Fender	1
Wellenschlag oder Überschreitung der erlaubten Geschwindigkeit bei Einfahrt in den Hafen	1
Statusmeldung (1 – Frei Wache) nicht oder nicht zum richtigen Zeitpunkt abgesetzt	1
Unvollständige Angaben	1

Anhang F: Übungspuppe Bauanleitung



Ausführung Gelenkverbindung



abgebildeter Overall: Qualitex „Classic“, Größe 64

Anhang G: Knoten

<i>Knoten</i>	<i>Praktische Anwendung im Wasserdienst</i>
Einfacher Ring (Zillenhaft)	Leicht lösbarer Knoten zum Verheften einer Zille/eines Bootes
Kreuzklank (Mastwurf, Webleinstek)	Festmachen eines Fenders Beginn/Abschluss eines Kreuzbundes
Rechter Knoten (Kreuzknoten)	Verbinden zweier gleich starker Leinen Abschluss eines Längsbundes
Weberknoten (Schotstek)	Verbinden zweier ungleich starken Leinen
Einfacher Ankerstich (Palstek, Bulinknoten)	Knoten zwischen Ankerleine und Ankerkette Knoten an der Boje Knoten an der Festmacherleine (am Boot)
Belegen einer Klampe (Klampenschlag)	Festmachen eines Bootes Festmachen einer Ankerleine am Boot
Aufschließen/Versorgen einer Leine	Versorgen einer Leine zum Trocknen oder Verstauen